

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 48/98 B

Landeshauptstadt München, Städtisches Krankenhaus München-Neuperlach,
Oskar-Maria-Graf-Ring 51, 81737 München,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Arabellastraße 30, 81925 München,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 1998 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. März 1998 wird verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin deren Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beklagte, die sich bisher erfolglos gegen die Verurteilung zur Zahlung von DM 2.275 an die Klägerin für ambulante Notfallbehandlungen gewendet hat, hat mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) keinen Erfolg.

Ihre Beschwerde, mit der sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend macht, ist unzulässig. Denn ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist erforderlich, daß in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage in eigener Formulierung klar bezeichnet sowie dargelegt wird, inwiefern die Rechtsfrage klärungsbedürftig und in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist.

Klarungsfähig sind gemäß § 162 SGG nur auf Bundesrecht bezogene Rechtsfragen, Fragen sonstigen Rechts nur dann, wenn sie sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstrecken oder wenn übereinstimmende Regelungen in mehreren Bundesländern bestehen.

Dementsprechend räumt die Beklagte ein, daß die vom LSG (Urteil S 12 f) vorgenommene Auslegung des Vertrages, den sie am 17. August 1994 mit den Verbänden der Ersatzkassen in Bayern abschloß, nicht als solche revisionsgerichtlich überprüft werden kann. Denn bei dem Vertrag handelt es sich um nicht-revisibles Landesrecht. Er gilt nur in Bayern. Dazu, daß in anderen Ländern gleichlautendes (Vertrags-)Recht bestünde, ist in der Beschwerdebegründung nichts ausgeführt.

Die Beklagte hebt demgemäß in ihrer Beschwerdebegründung vor allem darauf ab, daß die Wirkung der bundesrechtlichen Bestimmungen des § 85 Abs 3a bis 3c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) der Klärung bedürfe.

Sie macht geltend, daß eine Erhöhung der Gesamtvergütung entsprechend den Regelungen des § 85 Abs 3a bis Abs 3c SGB V in Anlehnung an die Steigerung der beitragspflichtigen Einnahmen vorgesehen sei. Hiermit sei es unvereinbar, die Notfallpauschalen an die Klägerin ungekürzt vorab zu zahlen. Jene Vorschriften ließen den Vertragspartnern keinen Gestaltungsspielraum. Die Bestimmungen hätten im Rahmen des Honorarvertrages unmittelbare Gültigkeit, was das LSG mißachtet habe (Beschwerdebegründung S 2).

Zutreffend ist, daß die Regelungen des § 85 Abs 3a bis 3c SGB V im Rahmen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsschlusses von den Beteiligten zu beachten und umzusetzen sind (vgl BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 17 S 113 ff und Nr 20 S 126 ff). Wird dies von einem der Partner verweigert, so kann der andere das Schiedsamt anrufen, damit dieses eine entsprechende Regelung festlegt (vgl den Fall BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 20). Wird ein Vertrag unter Mißachtung jener Bestimmungen abgeschlossen, so kann die Auf-



sichtsbehörde den Vertrag beanstanden (§ 71 Abs 2 Satz 2 SGB V, vgl den Fall BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 17). Welche Rechtsfolge eintritt, wenn sie dies nicht tut - ob dann der Vertrag ungeachtet des Rechtsverstoßes wirksam wird oder nicht -, läßt sich den gesetzlichen Regelungen indessen nicht ohne weiteres entnehmen. Das hängt davon ab, ob der Rechtsverstoß den Vertrag nichtig macht, ob nämlich die Bestimmungen, gegen die verstoßen worden ist, zur Nichtigkeit führende Verbotsgesetze iS des § 58 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch iVm § 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind.

Bei dieser Frage der Nichtigkeit (die der Senat im Beschluß vom 1. Juli 1998 - B 6 KA 58/97 B - betr § 85 Abs 3c SGB V nicht hat entscheiden müssen und offengelassen hat) hätte die Beklagte mit der Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung ansetzen müssen. Ob Vorschriften die Qualität zur Nichtigkeit führender Verbotsgesetze iS des § 134 BGB haben, läßt sich ihnen im Regelfall nicht ohne weiteres entnehmen, sondern bedarf der Auslegung anhand zahlreicher, differenzierter Kriterien (vgl zB Heinrichs in: Palandt, BGB, 57. Auflage 1998, § 134 RdNr 7 bis 11; Mayer-Maly in: Münchener Komm, BGB, 3. Auflage 1993, § 134 RdNr 38 bis 46). Mit den globalen Ausführungen der Beklagten, die Regelungen des § 85 Abs 3a bis 3c SGB V hätten "unmittelbare Gültigkeit" im Rahmen des Honorarvertrages, ist nichts Substantiiertes dazu ausgeführt, ob es sich bei diesen Bestimmungen um Verbotsgesetze iS des § 134 BGB handeln kann. Mithin ist die grundsätzliche Bedeutung nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.

Demnach ist die Nichtzulassungsbeschwerde mit der Kostenfolge entsprechend § 193 Abs 1 und 4 SGG zu verwerfen.

